

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Dezember 1968

Nummer 150

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203012	29. 8. 1968	VwVO d. Kultusministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule)	1815

203012

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für das Lehramt an der Volksschule  
(Grund- und Hauptschule)**

VwVO d. Kultusministers v. 29. 8. 1968 —  
III A 40 — 110 Nr. 5700/68

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), geändert durch Gesetz vom 23. April 1968 (GV. NW. S. 149) — SGV. NW. 2030 —, und des § 15 Abs. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 157 / SGV. NW. 223) wird folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

**Erster Teil**

**Die Erste Staatsprüfung**

**Abschnitt I**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Zweck der Prüfung**

Die Erste Staatsprüfung schließt das Studium für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) ab. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat erfolgreich studiert hat und damit die erziehungswissenschaftlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst besitzt.

**§ 2**

**Studiennachweis**

(1) Der Kandidat muß sich während eines Studiums von mindestens sechs Semestern an einer Pädagogischen Hochschule umfassend vorgebildet und vor allem in den Fächern des Grundstudiums (Pädagogik, Psychologie, Philosophie, Soziologie und Politikwissenschaft), im Wahlfach und in den von ihm gewählten Stufenschwerpunkt an Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Übungen) teilgenommen haben. Der Anteil der Fächer des Grundstudiums soll etwa die Hälfte, der des Wahlfachs etwa ein Drittel, der des Stufenschwerpunktes etwa ein Sechstel des Studiums betragen. Die Studien in den beiden Stufenschwerpunkten sind gleichwertig.

(2) Während des Studiums ist ein fünfwochiges Schulpraktikum in der Grund- und Hauptschule und ein vierwochiges Wahlpraktikum abzuleisten. Die Praktika dienen als Erfahrungsgrundlage für das erziehungswissenschaftliche, das fachwissenschaftliche oder künstlerische und das fachdidaktische Studium. Kandidaten, die sich für den Stufenschwerpunkt I (Grundschule — Klassen 1 bis 4 — und Beobachtungsstufe der Hauptschule — Klassen 5 und 6 —) entscheiden, sollen das Wahlpraktikum nach Möglichkeit in einer Sonderschule, in einem Kinder- oder Schulkindergarten oder in der Erprobungsstufe einer Realschule oder eines Gymnasiums ableisten. Das Wahlpraktikum für den Stufenschwerpunkt II (Beobachtungsstufe und Oberstufe der Hauptschule — Klassen 5 bis 9 —) ist im Bereich der Arbeitswelt, in einer berufsbildenden Schule, in einer Realschule oder in einem Gymnasium abzuleisten.

**§ 3**

**Einteilung der Ersten Staatsprüfung**

(1) Die Erste Staatsprüfung umfaßt Prüfungen in den Fächern des Grundstudiums, im Wahlfach und in den Studiengebieten des Stufenschwerpunktes.

(2) In den Fächern des Grundstudiums und im Wahlfach erfolgt eine schriftliche und eine mündliche, in den Fächern des Stufenschwerpunktes eine mündliche Prüfung.

(3) Schriftliche Prüfungen sind die Hausarbeit und die Arbeit unter Aufsicht. Diese kann in den künstlerischen Fächern nach Entscheidung des Leiters des Prüfungsausschusses auch eine praktische Aufgabe sein.

**§ 4**

**Prüfung in den Fächern des Grundstudiums**

(1) Die Prüfung in den Fächern des Grundstudiums erfolgt in:

1. Allgemeiner Pädagogik oder Schulpädagogik nach Wahl des Kandidaten,
2. Psychologie, Philosophie, Soziologie oder Politikwissenschaft nach Wahl des Kandidaten.

Entscheidet sich der Kandidat für das Fach Allgemeine Pädagogik, so ist ein Leistungsnachweis im Fach Schulpädagogik, entscheidet er sich für das Fach Schulpädagogik, so ist ein Leistungsnachweis im Fach Allgemeine Pädagogik zu erbringen. Wählt der Kandidat das Fach Psychologie, so hat er einen Leistungsnachweis für eins der Fächer Philosophie, Soziologie oder Politikwissenschaft vorzulegen. Wählt er eins der Fächer Philosophie, Soziologie oder Politikwissenschaft, so ist ein Leistungsnachweis für das Fach Psychologie zu erbringen. Ein Leistungsnachweis setzt eine erfolgreiche, in der Regel durch ein Referat oder eine schriftliche Arbeit ausgewiesene Teilnahme an einem Seminar voraus.

(2) Für die schriftliche Prüfung ist das Thema der Hausarbeit einem Fach des Grundstudiums oder dem Wahlfach zu entnehmen. Entscheidet sich der Kandidat für eine Hausarbeit aus den Fächern des Grundstudiums, so ist die Arbeit unter Aufsicht im Wahlfach anzufertigen. Entscheidet sich der Kandidat für eine Hausarbeit aus dem Wahlfach, so ist die Arbeit unter Aufsicht in einem Fach des Grundstudiums anzufertigen.

**§ 5**

**Prüfung im Wahlfach**

(1) Der Kandidat ist in einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Wahlfach zu prüfen. Die Prüfung im Wahlfach soll vorwiegend fachbezogen sein, sie soll aber auch die Didaktik des Faches einbeziehen.

(2) Es stehen folgende Fächer zur Wahl:

Religionslehre
Deutsch
Mathematik
Geschichte / Politische Bildung
Erdkunde
Biologie
Physik
Chemie
Englisch
Musik
Kunst
Werken
Textilesgestaltung
Hauswirtschaft
Leibeserziehung
Wirtschafts- und Arbeitslehre.

**§ 6**

**Prüfung in den Studiengebieten des Stufenschwerpunktes**

(1) Für die mündliche Prüfung in den Studiengebieten des Stufenschwerpunktes hat der Kandidat zwei Fächer zu wählen. Die Didaktik der beiden gewählten Fächer bildet den Schwerpunkt der Prüfung. Das als Wahlfach bestimmte Fach darf nicht gewählt werden.

(2) Für diejenigen Kandidaten, die den Stufenschwerpunkt I gewählt haben, stehen folgende Fächer zur Wahl:

Religionslehre
Deutsch
Mathematik
Heimatkunde.

Die Fächerverbindung Religionslehre / Heimatkunde kann nur gewählt werden, wenn der Kandidat Deutsch oder Mathematik zu seinem Wahlfach bestimmt hat.

(3) Für diejenigen Kandidaten, die den Stufenschwerpunkt II gewählt haben, stehen die in § 5 Abs. 2 genannten Fächer zur Wahl. Eins der gewählten Fächer muß Religionslehre, Deutsch oder Mathematik sein, wenn der Kandidat keins der genannten Fächer zu seinem Wahlfach bestimmt hat.

(4) Von den Fächern Kunst, Musik, Textilgestaltung, Werken, Hauswirtschaft oder Leibeserziehung darf nur eins als Prüfungsfach zum Stufenschwerpunkt gewählt werden. Ist dies der Fall, so kann der Kandidat keins der Fächer zum Wahlfach bestimmen.

(5) Kandidaten, die die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung Evangelischer Unterweisung (Vokation) oder Katholischer Religionslehre (missio canonica) anstreben, aber das Fach Religionslehre weder zum Studiengebiet des Stufenschwerpunktes noch zum Wahlfach bestimmt haben, müssen einen Leistungsnachweis im Fach Religionslehre vorlegen. § 4 Abs. 1 Satz 5 findet Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Studium von mindestens 10 Wochenstunden durchgeführt worden ist.

## Abschnitt II

### Prüfungsverfahren

#### § 7

##### Prüfungsämter

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) abgelegt.

(2) Die Prüfungsämter haben ihren Sitz am Ort der Abteilungen der Pädagogischen Hochschulen.

(3) Die Prüfungsämter unterstehen der Dienstaufsicht des Kultusministers. Beauftragte des Kultusministers sind berechtigt, an allen mündlichen Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(4) Der Leiter, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder eines Prüfungsamtes werden durch den Kultusminister berufen.

(5) Zum Leiter eines Prüfungsamtes wird ein für Grund- und Hauptschulen zuständiger schulfachlicher Aufsichtsbeamter berufen, zum Stellvertreter des Leiters ein Mitglied des Lehrkörpers der betreffenden Abteilung der Pädagogischen Hochschule.

(6) Zu Mitgliedern eines Prüfungsamtes werden Mitglieder des Lehrkörpers der Pädagogischen Hochschule, in deren Bereich das Prüfungsamt seinen Sitz hat. Mitglieder von Lehrkörpern anderer Hochschulen, im Schuldienst und in Prüfungsämtern tätige Pädagogen, Schulaufsichtsbeamte sowie Leiter und Lehrkräfte von Bezirksseminaren für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) berufen.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsamtes werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die Amtsgeschäfte solange weitergeführt, bis eine Verlängerung der Amtszeit ausgesprochen oder ein Nachfolger berufen ist. Die Mitgliedschaft im Prüfungsamt endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

(8) Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse. Er führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb und stellt die Prüfungszeugnisse aus.

#### § 8

##### Prüfungsausschüsse

(1) Für jedes von dem Kandidaten gewählte Prüfungsfach wird aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes ein Prüfungsausschuß bestellt, der aus zwei Prüfern besteht. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses ist zum Vorsitzenden zu bestellen. Jedes Mitglied des Prüfungsamtes kann zum Vorsitzenden eines Prüfungsausschusses bestimmt werden.

(2) In der Regel soll jedem Prüfungsausschuß ein Mitglied des Prüfungsamtes angehören, das zum Lehrkörper der Pädagogischen Hochschule gehört und ein Mitglied des Prüfungsamtes, das in der Grund- und Hauptschule, im Bezirksseminar für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) oder im Schulaufsichtsdienst für die Grund- und Hauptschule tätig ist.

(3) Wählt der Kandidat das Fach Religionslehre, so wird ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Oberbehörde zu der Prüfung eingeladen. Nimmt ein Vertreter der kirchlichen Oberbehörde an der Prüfung teil, so hat er die rechtliche Stellung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses.

(4) Der Leiter des Prüfungsamtes kann den Mitgliedern anderer Prüfungsämter die Anwesenheit bei mündlichen Prüfungen gestatten.

#### § 9

##### Zuständigkeit der Prüfungsämter

(1) Für die Erste Staatsprüfung ist das Prüfungsamt zuständig, das seinen Sitz am Ort derjenigen Abteilung der Pädagogischen Hochschule hat, in deren Bereich der Kandidat in den beiden letzten Semestern studiert hat.

(2) Für eine Wiederholungsprüfung ist das Prüfungsamt zuständig, vor dem die Prüfung erstmalig abgelegt worden ist.

(3) Über Ausnahmen von Absatz 1 und 2 entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes.

(4) Für eine Erweiterungsprüfung kann der Kandidat das Prüfungsamt wählen.

#### § 10

##### Schriftliche Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit wird in einem Fach des Grundstudiums oder im Wahlfach geschrieben. Durch sie soll der Kandidat nachweisen, daß er zu selbständiger wissenschaftlicher Bearbeitung eines Themas befähigt ist.

(2) Der Kandidat beantragt bei dem Leiter des Prüfungsamtes vier Wochen vor Ende der Vorlesungen des vorletzten Semesters ein Thema für die schriftliche Hausarbeit unter Angabe des von ihm gewählten Faches. In dem Antrag hat der Kandidat zu erklären, ob er bereits einmal bei einem Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) ein Thema für eine schriftliche Hausarbeit beantragt hat.

(3) Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt, welches Mitglied des Prüfungsamtes das Thema der Arbeit vorschlägt. Die Festlegung des Themas erfolgt nach Anhören des Kandidaten.

(4) Der Leiter des Prüfungsamtes stellt dem Kandidaten zum Ende der Vorlesungen des vorletzten Semesters das Thema der Hausarbeit zu. Für die Anfertigung der Hausarbeit stehen acht Wochen zur Verfügung. Der Leiter des Prüfungsamtes kann auf einen begründeten schriftlichen Antrag, der spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin zu stellen ist, dem Kandidaten eine Nachfrist von zwei Wochen bewilligen.

(5) Der Kandidat muß schriftlich versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwandt und die Stellen, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, mit Quellenangabe kenntlich gemacht hat.

(6) Die Arbeit ist bei dem Prüfungsamt einzureichen. Dieses leitet sie dem nach Absatz 2 bestimmten Mitglied des Prüfungsamtes zur Beurteilung zu, das über die Arbeit ein schriftliches Gutachten fertigt, in dem Vorzüge und Schwächen hervorzuheben sind. Die Beurteilung ist in einer Note nach § 14 Abs. 2 zusammenzufassen. Die Arbeit ist mit dem Gutachten an das Prüfungsamt zurückzugeben.

(7) Ist die Hausarbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, so erhält der Kandidat auf Antrag zum nächsten Prüfungstermin ein Thema für eine

zweite Hausarbeit. Wird auch diese Arbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so kann der Kandidat zur Ersten Staatsprüfung nicht zugelassen werden. Nur im Ausnahmefall und nur mit Genehmigung des Kultusministers kann er noch einmal ein Thema zur Bearbeitung erhalten. Ist auch das Ergebnis der dritten Arbeit nicht ausreichend, so ist die Zulassung ausgeschlossen. Entsprechendes gilt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2. Wird der Kandidat nicht zur Ersten Staatsprüfung zugelassen, so teilt ihm dies der Leiter des Prüfungsamtes schriftlich mit.

(8) An Stelle der Hausarbeit kann auf Antrag des Kandidaten eine im Rahmen einer akademischen Abschlußprüfung (z. B. Diplomprüfung, Magisterprüfung) angefertigte, mindestens als ausreichend beurteilte wissenschaftliche Arbeit angenommen werden. Die Entscheidung, ob die Arbeit als Prüfungsarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) anerkannt werden kann, trifft der Leiter des Prüfungsamtes auf Vorschlag eines von ihm bestimmten Mitgliedes des Prüfungsamtes. Der Vorschlag muß schriftlich und eingehend begründet und in einer Note nach § 14 Abs. 2 zusammengefaßt werden.

### § 11

#### Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

(1) Der Kandidat richtet das Gesuch um Zulassung zur Prüfung im letzten Studiensemester sechs Wochen vor dem Ende der Vorlesungen schriftlich an das Prüfungsamt unter Angabe der nach § 4 Abs. 1 gewählten Fächer.

(2) In dem Gesuch ist anzugeben:

1. ob sich der Kandidat für die mündliche Prüfung im Fach Allgemeine Pädagogik oder Schulpädagogik entschieden hat,
2. welches der Fächer Psychologie, Philosophie, Soziologie oder Politikwissenschaft er als Prüfungsfach wählt,
3. für welches Wahlfach er sich entschieden hat und
4. welchen Stufenschwerpunkt und welche beiden Fächer er für die Prüfung im Stufenschwerpunkt gewählt hat.

(3) Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. eine beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses oder eines anderen Nachweises der Berechtigung zum Studium an einer Pädagogischen Hochschule,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat gerichtlich bestraft oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
4. die Versicherung, daß der Kandidat bisher die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist,
5. je eine Bescheinigung darüber, daß der Kandidat am fünfwöchigen Schulpraktikum und am vierwöchigen Wahlpraktikum regelmäßig teilgenommen hat,
6. eine Bescheinigung über die Zahlung der Prüfungsgebühren,
7. Die in § 4 aufgeführten Leistungsnachweise, sowie im Fall des § 6 Abs. 5 ein Leistungsnachweis im Fach Religionslehre.

(4) Die Studienbücher sind unverzüglich nach Abschluß der Vorlesungen nachzureichen. Können die in Absatz 3 genannten Unterlagen ohne Verschulden des Kandidaten nicht rechtzeitig vorgelegt werden, so bestimmt der Leiter des Prüfungsamtes den Zeitpunkt, bis zu dem die Unterlagen nachgereicht werden müssen.

(5) Die Bescheinigungen nach Absatz 3 Nr. 5 müssen von einem mit der Beaufsichtigung dieser Praktika beauftragten Hochschullehrer ausgestellt sein. Die Bescheinigung über das Schulpraktikum wird nach Anhören des Mentors erteilt.

(6) Leistungsnachweise, die an einer anderen Abteilung der Pädagogischen Hochschule oder an anderen Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen erworben worden sind, werden anerkannt. Über die Anerkennung von Leistungsnachweisen, die an anderen Hochschulen erworben worden sind, entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes.

(7) Über die Anrechnung von Studiensemestern nach § 12 Abs. 1 und 2 des Lehrerausbildungsgesetzes entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes.

(8) Über die Zulassung entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes. Die Entscheidung wird dem Kandidaten schriftlich bekanntgegeben.

(9) Die Zulassung soll versagt werden, wenn

- a) die geforderten Unterlagen nicht oder unvollständig vorgelegt werden,
- b) das Studium nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde oder
- c) der Bewerber seiner gesamten Persönlichkeit nach nicht für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst geeignet ist.

(10) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die in Absatz 9 genannten Gründe im Zeitpunkt der Zulassung nicht bekannt waren.

### § 12

#### Arbeit unter Aufsicht

(1) Jeder Kandidat hat eine Arbeit unter Aufsicht zu fertigen. Nach Zulassung zur Prüfung bestimmt der Leiter des Prüfungsamtes den Termin für die Anfertigung der Arbeit. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt. Die Themen werden vom Leiter des Prüfungsamtes auf Vorschlag eines Mitgliedes des Prüfungsamtes bestimmt, das vom Kandidaten gewählte Fach vertritt. Für die Anfertigung der Arbeit unter Aufsicht stehen vier Zeistunden zur Verfügung. Für jedes Thema sind die Hilfsmittel anzugeben, die benutzt werden dürfen. Körperbehinderten Prüflingen kann auf Antrag die Arbeitszeit verlängert werden; auch weitere angemessene Erleichterungen sind ihnen zu gewähren. Die Entscheidung trifft der Leiter des Prüfungsamtes.

(2) Während der Anfertigung der Arbeit führt ein vom Leiter des Prüfungsamtes bestimmtes Mitglied des Prüfungsamtes Aufsicht. Die Themen werden ihm vom Leiter des Prüfungsamtes in versiegeltem Umschlag zuge stellt. Die Umschläge werden bei Beginn der Arbeit in Gegenwart der Prüflinge geöffnet.

(3) Der Aufsichtführende fertigt über besondere Vorkommnisse eine Niederschrift an. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Aushändigung und den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Leiter des Prüfungsamtes unmittelbar zuzuleiten. Dieser bestimmt das Mitglied des Prüfungsausschusses (§ 8 Abs. 1), das die Arbeit beurteilt.

(4) Liefert der Prüfling die Arbeit unter Aufsicht ohne ausreichende Begründung nicht oder nicht zu der vorgeschriebenen Zeit ab, so ist in der Regel die Prüfung vom Leiter des Prüfungsamtes für nicht bestanden zu erklären.

### § 13

#### Mündliche Prüfung

(1) Der Leiter des Prüfungsamtes legt die Prüfungstermine fest und teilt sie den Kandidaten spätestens zwei Wochen vor der ersten mündlichen Prüfung mit.

(2) Die Prüflinge werden einzeln geprüft. Die Prüfungszeit beträgt in den Fächern des Grundstudiums je 30 Minuten, im Wahlfach 45 Minuten und in den beiden Fächern des Stufenschwerpunktes zusammen 45 Minuten.

(3) Der Prüfungsausschuß erteilt auf Vorschlag des Prüfers für jede einzelne Prüfung eine Note (§ 14 Abs. 2).

(4) Während jeder mündlichen Prüfung wird von einem der Prüfer eine Niederschrift angefertigt. Aus dieser müssen der Verlauf des Prüfungsgespräches, die Fragen und Aufgaben sowie die Art ihrer Beantwortung ersichtlich sein. Die Niederschrift schließt mit der Angabe der Note und wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Eine nachträgliche Änderung der Note ist unzulässig.

#### § 14

##### Ergebnis der Prüfung

(1) Über das Ergebnis der einzelnen mündlichen Prüfungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Beratung mit dem zweiten Prüfer. In den Fällen des § 8 Abs. 3 entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit.

(2) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung,

Gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

Befriedigend (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,

Ausreichend (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

Mangelhaft (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,

Ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(3) In den Fächern, in denen schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen vorliegen, faßt der Leiter des Prüfungsausschusses die Ergebnisse der Prüfung in einer Note (§ 14 Abs. 2) zusammen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Noten erzielt worden sind.

(5) Der Leiter des Prüfungsausschusses faßt das Gesamtergebnis der Prüfung in einer der folgenden Noten zusammen:

Mit Auszeichnung bestanden,

Gut bestanden,

Befriedigend bestanden,

Bestanden,

Nicht bestanden.

#### § 15

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach zwei Monaten und muß spätestens zwei Jahre nach der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden.

(2) Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von zwei Jahren abgelegt, so gilt sie als nicht bestanden.

(3) In besonderen Fällen kann der Kultusminister eine Ausnahme von Absatz 1 zulassen.

(4) Eine Wiederholungsprüfung findet nur in dem Fach statt, in dem die Note unter „ausreichend“ lag. Ausreichende oder bessere Teilleistungen in diesem Fach werden angerechnet.

#### § 16

##### Rücktritt von der Prüfung

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder andere nicht von ihm zu vertretende Umstände verhindert, die Prüfung oder einen Teil der Prüfung abzulegen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. Bei Verhinderung durch Krankheit kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Kosten trägt der Prüfling.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Leiters des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 oder 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird sie an einem Termin, den der Leiter des Prüfungsausschusses bestimmt, fortgesetzt. Der Leiter des Prüfungsausschusses entscheidet auch, in welchem Umfang bereits abgelegte Teile der Prüfung anzurechnen sind.

(4) Versäumt ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung einen Prüfungstermin oder tritt er ohne Genehmigung des Leiters des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

#### § 17

##### Ordnungswidriges Verhalten

(1) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings, namentlich eines Täuschungsversuchs, entscheidet der Leiter des Prüfungsausschusses. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Teilprüfungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Die Prüfung kann wegen eines schwerwiegenden ordnungswidrigen Verhaltens auch nach Aushändigung des Zeugnisses für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem letzten Tag der mündlichen Prüfung.

#### Abschnitt III

##### Erweiterungsprüfungen

#### § 18

##### Zulassung zur Erweiterungsprüfung

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) abgelegt hat, kann zu einer Erweiterungsprüfung in einem der unter § 5 Abs. 2 genannten Fächer zugelassen werden. Art und Dauer der Vorbereitung auf die Prüfung bleiben dem Prüfling überlassen.

(2) Für die Meldung gilt § 11 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 1 und 3 entsprechend. Es ist ferner das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung vorzulegen.

(3) Die Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht und einer mündlichen Prüfung. Im übrigen gelten für die Anforderungen in der Erweiterungsprüfung die Bestimmungen über das Wahlfach entsprechend.

(4) Die §§ 5 und 12 bis 17 finden entsprechende Anwendung.

#### Abschnitt IV

##### Zeugnis

#### § 19

(1) Über die bestandene Erste Staatsprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt; als Datum des Zeugnisses ist der letzte Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Ist die Erste Staatsprüfung nicht bestanden, so wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt. Über bestandene Teile der Ersten Staatsprüfung ist auf Antrag des Kandidaten eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen.

(2) Über die bestandene Erweiterungsprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 ausgestellt; als Datum des Zeugnisses ist der letzte Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Ist die Erweiterungsprüfung nicht bestanden, so wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 ausgestellt.

(3) Die Zeugnisse und Bescheinigungen sind vom Leiter des Staatlichen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

**Zweiter Teil**  
**Vorbereitungsdienst**

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 20

Voraussetzungen für die Einstellung  
in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
2. das Studium an einer Pädagogischen Hochschule mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen hat.

§ 21

Einstellungsanträge

(1) Anträge auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind an den Regierungspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk der Bewerber den Vorbereitungsdienst abzuleisten wünscht. Die Anträge sollen bis zum 1. 4. oder bis zum 1. 10. eines jeden Jahres eingereicht werden. Sie können bereits vor Beendigung der Ersten Staatsprüfung gestellt werden.

(2) Dem Einstellungsantrag sind beizufügen:

- a) ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) zwei Lichtbilder aus neuester Zeit mit Unterschrift (4 × 6 cm),
- c) eine beglaubigte Abschrift des Nachweises der Hochschulreife,
- d) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) oder eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Bewerber sich vor dem Einstellungstermin zur Ersten Staatsprüfung gemeldet hat.
- e) ein amtärztliches Gesundheitszeugnis mit Röntgenbefund der Lunge, das nicht älter als drei Monate sein darf; es muß bescheinigt sein, daß der Bewerber die für den Beruf des Lehrers erforderliche Gesundheit, insbesondere auch ein ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen besitzt,
- f) eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich bestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
- g) gegebenenfalls weitere Unterlagen (zum Beispiel beglaubigte Abschrift des Doktor-Diploms oder anderer Prüfungszeugnisse),
- h) gegebenenfalls die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,
- i) eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

§ 22

Einstellung

(1) Die Bewerber werden in der Regel zum 1. 5. und zum 1. 11. eines Jahres eingestellt. Der Kultusminister kann andere Einstellungstermine bestimmen.

(2) Über den Einstellungsantrag entscheidet der Regierungspräsident. Für jeden Bewerber ist vor der Einstellung ein Auszug aus dem Strafregister einzuholen.

§ 23

Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung  
Unterhaltszuschuß

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen; er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Lehramtsanwärter“.

(2) Der Lehramtsanwärter leistet bei seinem Dienstantritt den Diensteid; der Diensteid wird von dem Leiter des Bezirksseminars oder seinem Vertreter abgenommen. Die Niederschrift über die Vereidigung ist in die Personalakten aufzunehmen.

(3) Der Lehramtsanwärter erhält einen Unterhaltszuschuß nach den hierfür geltenden Vorschriften.

Abschnitt II

Der Vorbereitungsdienst

§ 24

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Im Vorbereitungsdienst soll der Lehramtsanwärter mit den Aufgaben seines künftigen Berufes vertraut gemacht und auf die selbständige Unterrichts- und Erziehungs-tätigkeit an der Grundschule und Hauptschule vorbereitet werden.

§ 25

Ordnung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst wird in einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) und an Ausbildungsschulen abgeleistet.

§ 26

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr.

(2) Der Regierungspräsident kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag des Lehramtsanwärters den Vorbereitungsdienst bis zu einem halben Jahr verlängern.

§ 27

Ausbildungsbehörden

Ausbildungsbehörde ist der Regierungspräsident. Er führt die Aufsicht über die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes.

§ 28

Urlaubs- und Krankheitszeiten

Der Lehramtsanwärter erhält Urlaub nach den geltenden Vorschriften. Sonderurlaub und Krankheitszeiten sollen auf den Vorbereitungsdienst regelmäßig nur insoweit angerechnet werden, als sie zusammen während des Vorbereitungsdienstes vier Wochen nicht überschreiten.

§ 29

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Der Lehramtsanwärter ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn

- a) sein Verhalten ein Verbleiber im Beamtenverhältnis nicht zuläßt,
- b) seine Leistungen so unzulänglich sind, daß er das Ziel des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich nicht erreichen wird.

§ 30

Ausbildung im Bezirksseminar

(1) Der Lehramtsanwärter wird für die Dauer des Vorbereitungsdienstes von der Ausbildungsbehörde einem Bezirksseminar zur Ausbildung überwiesen.

(2) Die Ausbildung umfaßt die Seminarveranstaltungen und die Ausbildungsvorlesungen an öffentlichen Schulen und an Ersatzschulen, die von der Ausbildungsbehörde als Ausbildungsschüler bestimmt und dem Bezirksseminar zugeordnet sind. Veranstaltungen des Bezirksseminars haben grundsätzlich Vorrang vor denen der Schule.

(3) Die Ausbildung des Lehramtsanwärters regelt der Leiter des Bezirksseminars. Er leitet die allgemeine, die Fachleiter die fachdidaktische Ausbildung des Lehramtsanwärters.

(4) Der Leiter des Bezirksseminars stellt sicher, daß in den Seminaren die Erfordernisse der Grundschule und der Hauptschule berücksichtigt werden.

### § 31

#### Theoretische Ausbildung

(1) Der Lehramtsanwärter wird im Bezirksseminar in den allgemeinen Arbeitsgemeinschaften des Hauptseminars und in den fachlichen Arbeitsgemeinschaften der Fachseminare theoretisch ausgebildet. Der Lehramtsanwärter ist verpflichtet, am Hauptseminar und an mindestens zwei Fachseminaren teilzunehmen.

(2) Das Hauptseminar wird vom Leiter des Bezirksseminars oder seinem Stellvertreter geleitet.

(3) Die Fachseminare werden von den Fachleitern geleitet. In den Fachseminaren wird die spezielle Unterrichtslehre (Didaktik und Methodik) der Unterrichtsfächer behandelt. Der Lehramtsanwärter hat an dem Fachseminar, das dem Wahlfach des Studiums an der Pädagogischen Hochschule entspricht, teilzunehmen. Das zweite Fachseminar kann der Lehramtsanwärter wählen; er soll ein Fachseminar wählen, daß einem der beiden Fächer aus dem Studiengebiet des Stufenschwerpunktes entspricht. Der Seminarleiter soll den Lehramtsanwärter bei der Wahl des zweiten Fachseminars beraten. Lehramtsanwärter, die eine kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung Evangelischer Unterweisung (Vokation) oder Katholischer Religionslehre (missio canonica) erlangen wollen und das Fach Religionslehre im Studiengebiet des Stufenschwerpunktes studierten oder einen Leistungsnachweis erbrachten, können als zweites Fachseminar die Religionslehre wählen.

(4) Im Hauptseminar und in den Fachseminaren sind Gegenstände aus folgenden Gebieten zu behandeln, soweit sie der theoretischen Fundierung der Unterrichts- und Erziehungspraxis dienen:

Allgemeine Unterrichtslehre und spezielle Unterrichtslehre der Unterrichtsfächer (u. a. auch technische Hilfsmittel, Medienkunde).

Pädagogische Anthropologie (u. a. auch Sexualerziehung), Pädagogische Psychologie (Psychologie des Lernens und Lehrens, Entwicklungspsychologie und Schulpraxis).

Pädagogische Soziologie (z. B. „Die Klasse als soziales Gebilde“, „Die Schule in der Gesellschaft“).

Politische Bildung und Erziehung.

Verbände in Staat und Gesellschaft,

Organisation des Schulwesens und ihre rechtlichen und pädagogischen Grundlagen.

Schulreformpläne.

Schulkunde,

Schulrecht,

Beamtenrecht.

(5) Soweit dem Bezirksseminar Fachkräfte für einzelne Lehrveranstaltungen nicht zur Verfügung stehen, kann der Leiter Sachkundige aus dem Bereich des Schulwesens, der Wissenschaft, der Rechtspflege und anderen Bereichen zur Mitarbeit heranziehen.

(6) Hospitationen in Schulen anderer Schulformen sowie Besuche kultureller und sozialer Einrichtungen sowie Exkursionen sind in den Ausbildungsplan einzubeziehen.

(7) Für jedes Fachseminar sind wöchentlich zwei Stunden, für das Hauptseminar wöchentlich vier Stunden anzusetzen.

### § 32 Praktische Ausbildung

(1) Der Leiter des Bezirksseminars weist den Lehramtsanwärter einer Ausbildungsschule zur schulpraktischen Ausbildung zu. Die schulpraktische Ausbildung (Hospitation, Unterricht unter Anleitung, selbständiger Ausbildungunterricht) umfaßt 15 Wochenstunden.

(2) Der Leiter des Bezirksseminars legt im Einvernehmen mit dem Leiter der Ausbildungsschule den Ausbildungunterricht und die Hospitationen für jeden Lehramtsanwärter fest. Der Lehramtsanwärter soll in den Fächern seines Stufenschwerpunktes (§ 6) in der entsprechenden Stufe und in seinem Wahlfach in der Grundschule, der Beobachtungsstufe und der Oberstufe der Hauptschule unterrichten.

(3) Der Leiter des Bezirksseminars, sein Stellvertreter, die zuständigen Fachleiter und der Leiter der Ausbildungsschule müssen sich durch Unterrichtsbesuch über den Ausbildungstand und das Können des Lehramtsanwärters unterrichten und ihn beraten.

(4) Der Lehramtsanwärter soll zunächst etwa zwei Wochen im Unterricht verschiedener Schulstufen und möglichst aller Fächer hospitieren und sich mit den Einrichtungen und den Unterrichtsmitteln der Ausbildungsschule vertraut machen.

(5) Danach erteilt er in seinem Wahlfach und in den Fächern seines Stufenschwerpunktes Unterricht unter Anleitung und Aufsicht der Fachleiter und der Lehrer, deren Unterricht er übernimmt (Ausbildungslehrer). Der Unterricht unter Anleitung soll mit etwa sechs Einzelstunden beginnen und bis zu längeren Unterrichtsreihen fortschreiten. Während der Unterrichtstätigkeit hat der Lehramtsanwärter im Einvernehmen mit dem Ausbildungslehrer auch die Aufgaben für die Klassenarbeiten zu stellen, ihre Anfertigung zu überwachen und sie zu korrigieren. Der Unterricht unter Anleitung soll elf Wochenstunden nicht überschreiten.

(6) Mit zunehmender schulpraktischer Erfahrung soll der Lehramtsanwärter Gelegenheit zu selbstverantwortlicher Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erhalten. Daraus ist er, insbesondere im zweiten Halbjahr der Ausbildung, neben dem Unterricht unter Anleitung auch mit selbständigem Unterricht und der Klassenführung als Klassenlehrer zu beauftragen. Über den Umfang des selbständigen Unterrichts entscheidet der Leiter des Bezirksseminars.

(7) Zu einzelnen Vertretungsstunden darf der Lehramtsanwärter in der Regel nur in Klassen herangezogen werden, in denen er Unterricht erteilt.

(8) Wenigstens einmal im Ausbildungsjahr soll er in Anwesenheit des Fachleiters und des Ausbildungslehrers vor den Lehramtsanwärtern des Fachseminars oder der Ausbildungsschule oder des gesamten Bezirksseminars Lehrproben halten. Nach Möglichkeit sollen der Leiter des Bezirksseminars oder sein Stellvertreter und der Leiter der Ausbildungsschule zugegen sein. Der Leiter des Bezirksseminars kann weiteren Personen gestatten, als Gast an den Unterrichtsprüfungen teilzunehmen.

(9) Der Lehramtsanwärter gehört für die Dauer der Tätigkeit an einer Ausbildungsschule der Schulgemeinde und dem Lehrerkollegium dieser Schule an. Er nimmt an Konferenzen, Prüfungen und Veranstaltungen der Schule teil. § 30 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

### § 33

#### Beurteilungen

(1) Die Ausbildungslehrer haben eine schriftliche Beurteilung nach den vom Kultusminister erlassenen Richtlinien abzugeben. Die Beurteilungen sind über den Leiter der Ausbildungsschule dem Leiter des Bezirksseminars vorzulegen.

(2) Der Leiter der Ausbildungsschule und die Fachleiter haben einen Monat vor Ende des zweiten Halbjahres eine

Beurteilung nach den vom Kultusminister erlassenen Richtlinien abzugeben. Die Beurteilungen sind dem Leiter des Bezirksseminars vorzulegen, der sie zusammen mit den Beurteilungen nach Absatz 1 der Ausbildungsbehörde zur Aufnahme in die Personalakte (Unterordner C) vorlegt.

(3) Der Leiter des Bezirksseminars hat einen Monat vor Ende des Vorbereitungsdienstes über den Lehramtsanwärter eine abschließende Beurteilung abzugeben. Die Beurteilung muß mit einer der in § 14 bezeichneten Noten abschließen. Die Leistungsnote wird in einer Konferenz des Leiters des Bezirksseminars sowie des Stellvertreters und der an der Ausbildung beteiligten Fachleiter unter Berücksichtigung der Beurteilungen nach Absatz 2 festgelegt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Seminarleiters den Ausschlag.

### Dritter Teil Die Zweite Staatsprüfung

#### § 34

##### Zweck der Prüfung

Durch die Zweite Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling für die Ausübung seines Berufes so weit ausgebildet ist, daß ihm die Befähigung zum Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) zugesprochen werden kann.

#### § 35

##### Einteilung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus

1. der Unterrichtsprüfung (§ 39),
2. der schriftlichen Hausarbeit (§ 40) und
3. der mündlichen Prüfung (§ 41).

(2) Die Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes abgeschlossen sein.

#### § 36

##### Prüfungsämter

(1) Die Zweite Staatsprüfung wird vor dem Prüfungsamt für die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) abgelegt, das seinen Sitz am Dienstort des für das Bezirksseminar zuständigen Regierungspräsidenten hat. Die Prüfungsämter führen die Bezeichnung: "Prüfungsamt für die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule)".

(2) Dem Prüfungsamt gehören an:

1. der Leiter des Prüfungsamtes und sein Stellvertreter,
2. die für die Volksschule (Grund- und Hauptschule) zuständigen schulfachlichen Dezernenten des Regierungspräsidenten,
3. die Leiter der Bezirksseminare und ihre Stellvertreter,
4. die Fachleiter,
5. schulfachliche Schulaufsichtsbeamte und Lehrer und Lehrer der Volksschule (Grund- und Hauptschule), die als Prüfer für die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) berufen sind.

(3) Die Prüfungsämter unterstehen der Aufsicht des Kultusministers. Der Kultusminister beruft die Leiter, ihre Stellvertreter und die Prüfer nach Absatz 2 Nr. 5 für die Dauer von fünf Jahren.

(4) Der Leiter leitet das Prüfungsamt, bestimmt die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und erteilt die Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 45. Er kann bei den Prüfungen, bei denen er nicht den Vorsitz führt, zugegen sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsamtes scheiden aus dem Prüfungsamt aus, wenn ihre Berufung erlischt oder wider-

rufen wird oder wenn sie aus ihrem Hauptamt oder ihrer Tätigkeit am Bezirksseminar ausscheiden.

#### § 37

##### Prüfungsausschüsse

(1) Jeder Prüfling wird von einem für ihn bestellten Prüfungsausschuß geprüft, der aus folgenden vier Mitgliedern besteht:

1. dem Vorsitzenden, der der Leiter des Prüfungsamtes oder sein Stellvertreter oder ein im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde bestimmter schulfachlicher Aufsichtsbeamter oder ein Beamter der obersten Schulaufsichtsbehörde sein kann,
2. dem Prüfer der allgemeinen pädagogischen Bereiche, der Leiter des Bezirksseminars oder sein Stellvertreter sein soll,
3. einem Fachprüfer, der Fachleiter des Bezirksseminars ist und an der Ausbildung des Prüflings beteiligt war,
4. einem Prüfer, der nicht an der Ausbildung des Prüflings beteiligt war und in der Regel Fachprüfer sein soll.

In jedem Falle sollen dem Prüfungsausschuß zwei Mitglieder angehören, die an der Ausbildung des Prüflings beteiligt waren, und zwei Mitglieder, die an der Ausbildung des Prüflings nicht beteiligt waren. Ist der Prüfling in drei Fächern zu prüfen, so kann ein weiterer an seiner Ausbildung beteiligter Prüfer zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Leiter des Prüfungsamtes bestimmt, sofern dieser nicht selbst den Vorsitz führt. Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Leiter des Prüfungsamtes auf Vorschlag des Leiters des Bezirksseminars bestimmt.

(3) Ist der Vorsitzende am Prüfungstag unvorhergesehen verhindert, so kann der Leiter des Bezirksseminars oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen. Ist dieser zugleich als Prüfer eingesetzt, so bestellt er einen in der Ausbildung der Lehramtsanwärter erfahrener Lehrer, der nicht an der Ausbildung des Prüflings beteiligt war, zum Mitglied des Prüfungsausschusses.

(4) Der Vorsitzende leitet die Unterrichtsprüfung, die mündliche Prüfung und die Prüfungsberatungen. Er stellt sicher, daß die Prüfung nach den Vorschriften dieser Prüfungsordnung durchgeführt wird. Er ist berechtigt, selbst zu prüfen oder die Berücksichtigung bestimmter Gebiete zu verlassen.

(5) Der Leiter des Bezirksseminars und die an der Ausbildung des Prüflings beteiligten Lehrer können auch dann bei der Prüfung zugegen sein, wenn sie dem Prüfungsausschuß nicht angehören. Der Fachleiter, der für die Ausbildung in dem Fach zuständig ist, für das ein fremder Prüfer berufen worden ist, kann ebenso wie der Leiter der Schule, an der die Unterrichtsprüfung stattfindet, bei der Prüfung anwesend sein. Der Vorsitzende kann weitere Personen gestatten, der Prüfung zuzuhören. Mitglieder der obersten Schulaufsichtsbehörde haben das Recht, bei der Prüfung zugegen zu sein.

(6) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(7) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses zugegen sein. Die Prüfungsausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 38

##### Vorstellung zur Prüfung

Am Ende des Vorbereitungsdienstes stellt der Leiter des Bezirksseminars den Lehramtsanwärter dem Leiter des Prüfungsamtes mit einer abschließenden Beurteilung (§ 33 Abs. 3) unter Beifügung der Ausbildungskarten zur Prüfung vor.

### § 39 Unterrichtsprüfung

(1) Der Prüfling gibt vor dem Prüfungsausschuß zwei Unterrichtsproben, und zwar je eine in einer Klasse der Grundschule und einer Klasse der Hauptschule. Für die Unterrichtsproben sind nach Möglichkeit Klassen zu wählen, in denen der Prüfling Unterricht erteilt hat. Die Prüfung soll innerhalb von 6 Wochen vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes stattfinden.

(2) Die Themen der Unterrichtsproben werden vom Leiter des Bezirksseminars auf Vorschlag der Fachleiter festgelegt. Diese machen ihre Vorschläge im Benehmen mit den beteiligten Lehrern der Prüfungsklassen und nach Anhören des Prüflings. Bei der Auswahl der Themen ist sicherzustellen, daß diese der vorgesehenen Unterrichtszeit und dem Leistungsvermögen der Schüler angemessen sind und daß die erforderliche Vorbereitung in der verfügbaren Zeit geleistet werden kann.

(3) Die Themen der Unterrichtsproben erhält der Prüfling sieben Werkstage vor dem Prüfungstag. Er soll in dieser Zeit die Möglichkeit haben, in jeder seiner Prüfungsklassen wenigstens eine Unterrichtsstunde zu besuchen.

(4) Der Prüfling ist in besonderen Fällen berechtigt, die ihm gestellten Aufgaben zu erweitern oder zu beschränken; die Notwendigkeit und das Maß der Änderung sind im Unterrichtsplan (Absatz 5) schriftlich zu begründen.

(5) Vor Beginn jeder Unterrichtsprobe übergibt der Prüfling dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Plan für den vorgesehenen Unterrichtsverlauf in fünffacher Ausfertigung.

(6) Vor Beratung des Prüfungsausschusses über die Unterrichtsproben ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ablauf jeder Stunde zu äußern. Danach sind die beteiligten Lehrer der Prüfungsklassen zum Leistungsstand und zur Mitarbeit der Klassen und zu besonderen Umständen zu hören, die die Wahl der Themen und den Ablauf der Stunden beeinflußt oder bestimmt haben.

(7) In der Beratung legt der Prüfungsausschuß für jede Unterrichtsprobe eine Leistungsnote (§ 14) fest.

(8) Über die Beratung nimmt ein Mitglied des Prüfungsausschusses eine Niederschrift auf; diese soll auch die wesentlichen Züge des Unterrichtsverlaufs erkennen lassen und die Vorteile und Mängel der Unterrichtsproben deutlich bezeichnen. Die Niederschrift wird, nachdem die beschlossene Leistungsnote eingetragen ist, von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

### § 40 Schriftliche Hausarbeit

(1) Der Lehramtsanwärter gibt nach Beratung mit dem Seminarleiter oder dem Stellvertreter des Seminarleiters vier Monate vor Beendigung seines Vorbereitungsdienstes dem Leiter des Bezirksseminars das Thema an, das er in der schriftlichen Hausarbeit zu behandeln wünscht. Der Leiter des Bezirksseminars trifft die Entscheidung über die Annahme des Themas und teilt sie dem Lehramtsanwärter innerhalb von drei Wochen mit.

(2) Die schriftliche Hausarbeit muß auf eigenen erzieherischen oder unterrichtlichen Erfahrungen des Lehramtsanwärters beruhen. In ihr soll der Lehramtsanwärter seine aus der schulpraktischen Erfahrung und der Auseinandersetzung mit der allgemeinen pädagogischen oder der didaktischen und methodischen Literatur gewonnenen Erkenntnisse und Ansichten darlegen und begründen. Die Arbeit muß ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit hat der Prüfling zu versichern, daß er sie selbstständig verfaßt und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fall unter An-

gabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Das gleiche gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen, bildliche Darstellungen usw. § 17 gilt entsprechend.

(3) Der Lehramtsanwärter reicht dem Leiter des Bezirksseminars die schriftliche Hausarbeit vier Wochen nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes ein. Die Frist wird durch die Einlieferung beim Postamt gewahrt. Der Leiter des Prüfungsausschusses kann auf begründeten schriftlichen Antrag, der in der Regel bis spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin zu stellen ist, eine Nachfrist von einer Woche gewähren. Versäumt der Prüfling die Frist aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; weist er jedoch nach, daß er die Frist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt hat, so gilt die Frist als gewahrt. Mit der schriftlichen Hausarbeit ist ein Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr einzureichen.

(4) Der Leiter des Bezirksseminars übergibt die schriftliche Hausarbeit dem zuständigen Prüfer (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 oder 3). Dieser erstattet bis zu einem vom Leiter des Prüfungsausschusses festzusetzenden Termin ein ausführliches Gutachten, das nicht nur den sachlichen Gehalt, sondern auch die Art des Aufbaues, die Gedankenführung und die sprachliche Form bewertet und Vorteile und Mängel der Arbeit deutlich bezeichnet. Das Gutachten wird mit einer Leistungsnote abgeschlossen (§ 14).

(5) Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, von der Arbeit und dem Gutachten Kenntnis zu nehmen. Sie können eine abweichende Stellungnahme den Prüfungsunterlagen beifügen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses zur Beurteilung heranziehen; er muß ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses hinzuziehen, wenn die Arbeit mit „sehr gut“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt worden ist.

(6) Vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuß zur Beratung zusammen und beschließt die Leistungsnote (§ 14) für die schriftliche Hausarbeit.

### § 41 Mündliche Prüfung

- (1) Die Prüflinge werden einzeln geprüft.
- (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:
  1. die Gegenstände der Ausbildung im Hauptseminar, die Prüfungszeit beträgt etwa 30 Minuten;
  2. die Gegenstände der Ausbildung in den Fachseminaren, die Prüfungszeit beträgt für jedes Fach etwa 20 Minuten.

(3) Der Prüfungsausschuß legt für jede mündliche Teilprüfung eine Leistungsnote (§ 14) fest. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Über den Prüfungsverlauf ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gegenstand der Prüfung und die Bewertung der Leistungen des Prüflings erkennen läßt. Die Niederschrift wird, nachdem die beschlossenen Leistungsnoten eingetragen sind, von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

### § 42 Ergebnis der Prüfung

- (1) Der Prüfungsausschuß bildet
  1. aus den Leistungsnoten für die Unterrichtsproben eine Zwischennote für die Unterrichtsprüfung und
  2. aus den Leistungsnoten für die mündlichen Teilprüfungen eine Zwischennote für die mündliche Prüfung.

Er ermittelt sodann aus diesen Noten und der Leistungsnote für die schriftliche Hausarbeit eine Leistungsnote nach § 14 und entscheidet dann unter angemessener

Berücksichtigung der während des Vorbereitungsdienstes gezeigten Leistungen über das Gesamtergebnis der Prüfung.

(2) Zur Bezeichnung des Gesamtergebnisses sind folgende Noten zu verwenden:

- mit Auszeichnung bestanden,
- gut bestanden,
- befriedigend bestanden,
- bestanden,
- nicht bestanden.

(3) Dem Prüfling sind das Gesamtergebnis und die Ergebnisse der Einzelleistungen nach Festlegung des Gesamtergebnisses mündlich bekanntzugeben.

#### § 43

##### Erkrankung, Rücktritt und Versäumnis

(1) Wenn der Prüfling durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert ist, an der Prüfung oder einem Prüfungsabschnitt teilzunehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit kann im Ausnahmefall ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten.

(3) Wird die Prüfung oder ein Prüfungsabschnitt aus einem der in Absatz 1 oder 2 genannten Gründe abgebrochen, so wird sie an einem vom Leiter des Prüfungsamtes zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Über die Anrechnung bereits erbrachter schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistungen entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes.

(4) Versäumt der Prüfling einen Prüfungsabschnitt ohne ausreichende Entschuldigung oder tritt er ohne Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

#### § 44

##### Wiederholung der Prüfung

Hat der Lehramtsanwärter die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie nur einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, für welche Zeit er in den Vorbereitungsdienst zurückzuverweisen ist. Die Verlängerung soll mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr betragen. Die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten Ergebnisse der nicht bestandenen Prüfung sind anzurechnen.

#### § 45

##### Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6.

(2) Über die nicht bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 ausgestellt.

(3) Das Zeugnis und die Bescheinigung werden auf den Tag der Feststellung des Gesamtergebnisses ausgestellt.

#### § 46

##### Beamtenverhältnis nach Ablegung der Prüfung

(1) Das Beamtenverhältnis des Lehramtsanwärters, der die Zweite Staatsprüfung bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungszeugnis ausgehändigt wird.

(2) Das Beamtenverhältnis des Lehramtsanwärters, der die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsresultat bekanntgegeben wird.

#### Vierter Teil

##### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 47

##### Inkrafttreten

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. 9. 1968 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. die Ordnung der Zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen, mein RdErl. v. 1. 7. 1947 (ABl. KM. NW. 1948, 3. Beilage, Seite 9),
2. die Richtlinien über Arbeitsgemeinschaften für Lehrerbildung, mein RdErl. v. 16. 2. 1948 (n. v.) — II E 2/027/3 —,
3. mein RdErl. v. 20. 2. 1957 (n. v.) — II E 1.40.11 1 Nr. 356/67 —,
4. die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule), mein RdErl. v. 9. 1. 1968 (ABl. KM. NW. S. 65).

(3) Studierende, die am 1. 3. 1968 das Studium bereits begonnen hatten, legen die Erste Staatsprüfung nach der am 1. 3. 1968 außer Kraft getretenen „Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen im Land Nordrhein-Westfalen“, mein RdErl. v. 20. 10. 1961 (ABl. KM. NW. S. 207), zuletzt geändert durch RdErl. v. 25. 9. 1964 (ABl. KM. NW. S. 306), und den hierzu ergangenen Erlassen ab.

(4) Studierende, die am 1. 3. 1968 das Studium bereits begonnen hatten und noch nicht zur Ersten Staatsprüfung zugelassen waren, können die Prüfung auf Antrag nach den §§ 1 bis 19 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag ist spätestens bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen.

(5) Bis zum 1. 12. 1969 können Zusatzprüfungen und Ergänzungsprüfungen nach Wahl des Kandidaten nach § 18 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder nach den folgenden am 1. 3. 1968 außer Kraft getretenen Bestimmungen abgelegt werden:

1. Ordnung über die Zusatzprüfung in Englisch für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, mein RdErl. v. 30. 7. 1960 (ABl. KM. NW. S. 199),
2. Ordnung über die Zusatzprüfung in Nadelarbeit für Lehrerinnen an Volksschulen, mein RdErl. v. 18. 1. 1961 (ABl. KM. NW. S. 27),
3. Ordnung über die Zusatzprüfung in Hauswirtschaft für Lehrerinnen an Volksschulen, mein RdErl. v. 18. 1. 1961 (ABl. KM. NW. S. 30),
4. Ordnung über die Ergänzungsprüfung in katholischer Religion für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, mein RdErl. v. 26. 5. 1961 (ABl. KM. NW. S. 114), geändert durch RdErl. v. 23. 7. 1962 (ABl. KM. NW. S. 170),
5. Ordnung über die Ergänzungsprüfung in evangelischer Unterweisung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, mein RdErl. v. 23. 7. 1961 (ABl. NW. KM. S. 169),
6. Ordnung über die Zusatzprüfung im Werken für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, mein RdErl. v. 23. 7. 1962 (ABl. KM. NW. S. 170).

(6) Für Lehramtsanwärter, die die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft für Lehrerfortbildung vor dem 1. 9. 1968 nach den bisherigen Bestimmungen begonnen oder die einen Antrag nach § 3 der Verordnung über die Einrichtung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) vom 1. 8. 1968 nicht gestellt haben, gelten die in Absatz 2 Nummern 1 bis 3 genannten Bestimmungen weiter.

**Anlage 1  
[a]]**

**Z e u g n i s**  
**über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule**  
**(Grund- und Hauptschule)**

Herr/Frau ..... geboren am ..... in ..... Kreis .....

..... Bekenntnisses, wurde auf seine/ihre Meldung vom ..... 19.....  
zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule)  
zugelassen.

Er/Sie erhielt zur schriftlichen Bearbeitung die Aufgabe:

.....  
.....

Als Ersatz für die schriftliche Hausarbeit wurde die von ihm/ihr verfaßte wissenschaftliche Arbeit (§ 10 Abs. 8 der Prüfungsordnung) .....

..... angenommen.

Der mündlichen Prüfung unterzog er/sie sich am ..... 19.....  
und am ..... 19 .....

Herr/Frau ..... hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) bestanden.

Er/Sie erhielt in Pädagogik die Note .....  
in Philosophie — Psychologie — Soziologie — Politikwissenschaft  
die Note .....  
im Wahlfach ..... die Note .....

Er/Sie wählte den Stufenschwerpunkt I (Grundschule — Klassen 1 bis 4 — und Beobachtungsstufe der Hauptschule — Klassen 5 und 6—); II (Beobachtungsstufe und Oberstufe der Hauptschule — Klassen 5 bis 9 —) und erhielt in der Stufenschwerpunktprüfung (Didaktik der Fächer ..... und ..... )  
die Note .....

Die schriftliche Hausarbeit wurde mit der Note ..... bewertet.

Nach dem Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird ihm/ihr die Gesamtnote ..... zuerkannt.

....., den ..... 19.....  
(Sitz des Prüfungsamtes) (Datum des letzten Prüfungstages)

Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt an der Volksschule  
(Grund- und Hauptschule)

(Siegel)

.....  
(Unterschrift des Leiters)

**Anlage 1**

[b) falls der Kandidat keine Angabe über das Bekenntnis wünscht]

**Z e u g n i s**  
**über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule**  
**(Grund- und Hauptschule)**

Herr/Frau .....

geboren am ..... in ..... Kreis .....

wurde auf seine/ihre Meldung vom ..... 19 .....  
zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule)  
zugelassen.

Er/Sie erhielt zur schriftlichen Bearbeitung die Aufgabe:

.....  
.....

Als Ersatz für die schriftliche Hausarbeit wurde die von ihm ihr verfaßte wissenschaftliche  
Arbeit (§ 10 Abs. 8 der Prüfungsordnung) .....

.....  
.....  
angenommen.

Der mündlichen Prüfung unterzog er/sie sich am ..... 19 .....  
und am ..... 19 .....

Herr/Frau .....  
hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule)  
bestanden.

Er/Sie erhielt in Pädagogik die Note .....  
in Philosophie — Psychologie — Soziologie — Politikwissenschaft  
die Note .....  
im Wahlfach ..... die Note .....

Er/Sie wählte den Stufenschwerpunkt I (Grundschule — Klassen 1 bis 4 — und Beobachtungsstufe der Hauptschule — Klassen 5 und 6—); II (Beobachtungsstufe und Oberstufe der Hauptschule — Klassen 5 bis 9 —) und erhielt in der Stufenschwerpunktprüfung (Didaktik  
der Fächer ..... und ..... )  
die Note .....

Die schriftliche Hausarbeit wurde mit der Note ..... bewertet.

Nach dem Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird ihm/ihr die Gesamtnote  
..... zuerkannt.

....., den ..... 19 .....  
(Sitz des Prüfungsaamtes) (Datum des letzten Prüfungstages)

Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt an der Volksschule  
(Grund- und Hauptschule)

(Siegel)

.....  
(Unterschrift des Leiters)

**Anlage 2****Bescheinigung**

über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule  
(Grund- und Hauptschule)

Herr/Frau .....

geboren am ..... in ..... Kreis .....

..... Bekenntnisses, wurde auf seine/ihr Meldung vom ..... 19 ..... zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) zugelassen.

Er/Sie erhielt zur schriftlichen Bearbeitung die Aufgabe:

.....  
.....

Als Ersatz für die schriftliche Hausarbeit wurde die von ihm ihr verfaßte wissenschaftliche Arbeit (§ 10 Abs. 8 der Prüfungsordnung) .....

..... angenommen.

Der mündlichen Prüfung unterzog er/sie sich am ..... 19 .....  
(Angabe des Prüfungstages)

Herr/Frau .....  
hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) nicht bestanden.

Die Wiederholungsprüfung muß spätestens zwei Jahre nach dieser Prüfung, gerechnet vom letzten Tage der mündlichen Prüfung an, abgelegt werden.

Die Meldung zur Wiederholungsprüfung darf nicht vor dem .....  
erfolgen. Es werden folgende Prüfungsleistungen angerechnet: .....

.....  
.....

Die zweite Wiederholungsprüfung ist nur im Ausnahmefall und nur mit Genehmigung des Kultusministers möglich \*).

....., den ..... 19 .....  
(Sitz des Prüfungsamtes) (Datum des letzten Prüfungstages)

Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt an der Volksschule  
(Grund- und Hauptschule)

(Siegel)

.....  
(Unterschrift des Leiters)

\* Dieser Satz ist bei erstmaligem Nichtbestehen der Prüfung zu streichen.

**Anlage 3  
[a]]**

**B e s c h e i n i g u n g**  
 über erfolgreiche Teilleistungen einer nicht bestandenen Ersten Staatsprüfung  
 für das Lehramt an der Volksschule  
 (Grund- und Hauptschule)

Herr/Frau ..... geboren am ..... in ..... Kreis .....

..... Bekenntnisses, wurde auf seine/ihrre Meldung vom ..... 19.....  
 zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Vo!ksschule (Grund- und Hauptschule)  
 zugelassen.

Er/Sie erhielt zur schriftlichen Bearbeitung die Aufgabe:

.....

Als Ersatz für die schriftliche Hausarbeit wurde die von ihm/ihr verfaßte wissenschaftliche  
 Arbeit (§ 10 Abs. 8 der Prüfungsordnung) .....  
 .....  
 ..... angenommen.

Der mündlichen Prüfung unterzog er/sie sich am ..... 19.....  
 (Angabe der Prüfungstage)

Herr/Frau ..... hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule)  
 nicht bestanden.

Er Sie erhielt in Pädagogik die Note .....  
 in Philosophie — Psychologie — Soziologie — Politikwissenschaft  
 die Note .....  
 im Wahlfach ..... die Note .....

Er/Sie wählte den Stufenschwerpunkt I (Grundschule — Klassen 1 bis 4 — und Beobach-  
 tungsstufe der Hauptschule — Klassen 5 und 6—); II (Beobachtungsstufe und Oberstufe der  
 Hauptschule — Klassen 5 bis 9 —) und erhielt in der Stufenschwerpunktprüfung (Didaktik  
 der Fächer ..... und ..... )  
 die Note .....

Die schriftliche Hausarbeit wurde mit der Note ..... bewertet.

, den ..... 19.....  
 (Sitz des Prüfungsamtes) (Datum des letzten Prüfungstages)

Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung  
 für das Lehramt an der Volksschule  
 (Grund- und Hauptschule)

(Siegel)

.....  
 (Unterschrift des Leiters)

**Anlage 3**

(b) falls der Kandidat keine Angabe über das Bekenntnis wünscht)

**B e s c h e i n i g u n g**

über erfolgreiche Teilleistungen einer nicht bestandenen Ersten Staatsprüfung  
für das Lehramt an der Volksschule  
(Grund- und Hauptschule)

Herr/Frau .....

geboren am ..... in ..... Kreis .....

wurde auf seine/ihr Meldung vom ..... 19 .....  
zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule)  
zugelassen.

Er/Sie erhielt zur schriftlichen Bearbeitung die Aufgabe:

.....  
.....Als Ersatz für die schriftliche Hausarbeit wurde die von ihm ihr verfaßte wissenschaftliche  
Arbeit (§ 10 Abs. 8 der Prüfungsordnung) ..........  
..... angenommen.Der mündlichen Prüfung unterzog er/sie sich am ..... 19 .....  
(Angabe der Prüfungstage)Herr/Frau .....  
hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule)  
nicht bestanden.Er/Sie erhielt in Pädagogik die Note .....  
in Philosophie — Psychologie — Soziologie — Politikwissenschaftdie Note .....  
im Wahlfach ..... die Note .....Er/Sie wählte den Stufenschwerpunkt I (Grundschule — Klassen 1 bis 4 — und Beobachtungsstufe der Hauptschule — Klassen 5 und 6 —); II (Beobachtungsstufe und Oberstufe der Hauptschule — Klassen 5 bis 9 —) und erhielt in der Stufenschwerpunktprüfung (Didaktik  
der Fächer ..... und ..... )  
die Note .....

Die schriftliche Hausarbeit wurde mit der Note ..... bewertet.

..... den ..... 19 .....  
(Sitz des Prüfungsamtes) ..... (Datum des letzten Prüfungstages)Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt an der Volksschule  
(Grund- und Hauptschule)

(Siegel)

.....  
(Unterschrift des Leiters)

**Z e u g n i s**

über eine Erweiterungsprüfung für das Lehramt an der Volksschule  
(Grund- und Hauptschule)

Herr/Frau .....  
(Name und ggf. Amtsbezeichnung)

hat vor dem Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule  
(Grund- und Hauptschule) in .....  
am ..... 19 ..... die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der  
Volksschule (Grund- und Hauptschule) bestanden.

Auf das ihm ihr ausgestellte Zeugnis wird verwiesen.

Zu einer Erweiterungsprüfung in ..... wurde er/sie auf Grund  
der Meldung vom ..... 19. .... zugelassen. Er/Sie unterzog sich  
der Erweiterungsprüfung am ..... 19. ....

Herr/Frau .....  
hat die Erweiterungsprüfung in ..... bestanden  
und erhielt das Zeugnis .....

Herr/Frau hat damit die zusätzliche Lehrbefähigung zur Erteilung des Unterrichts in  
..... an der Grund- und Hauptschule erworben.

Ort, Datum .....  
(Sitz des Prüfungsamtes, Prüfungstag)

Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt an der Volksschule  
(Grund- und Hauptschule)

(Siegel)

.....  
(Unterschrift des Leiters)

**Anlage 5**

**B e s c h e i n i g u n g**

über die nicht bestandene Erweiterungsprüfung für das Lehramt an der Volksschule  
(Grund- und Hauptschule)

Herr/Frau .....  
(Name und ggf. Amtsbezeichnung)

hat vor dem Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule  
(Grund- und Hauptschule) in .....  
am ..... 19..... die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der  
Volksschule (Grund- und Hauptschule) bestanden.

Auf das ihm/ihr ausgestellte Zeugnis wird verwiesen.

Zu einer Erweiterungsprüfung in ..... wurde er/sie auf Grund  
der Meldung vom ..... 19..... zugelassen. Er/Sie unterzog sich  
der Erweiterungsprüfung am ..... 19.....

Herr/Frau ..... hat die Erweiterungsprüfung nicht bestanden.

Diese Bescheinigung ist einer erneuten Meldung beizufügen.

Ort, Datum .....  
(Sitz des Prüfungsamtes)

Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt an der Volksschule  
(Grund- und Hauptschule)

(Siegel)

.....  
(Unterschrift des Leiters)

**Z e u g n i s**  
über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule  
(Grund- und Hauptschule)

Herr/Frau .....  
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am ..... in .....

..... Bekenntnisses, hat den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an der  
Volksschule (Grund- und Hauptschule) vom ..... bis .....  
abgeleistet.

Er/Sie hat sich der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule (Grund-  
und Hauptschule) am ..... unterzogen.  
(Datum des Tages der mündlichen Prüfung)

Er/Sie hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und  
Hauptschule) ..... bestanden.

Er/Sie hat damit die Befähigung zum Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule)  
erworben.

Er/Sie hat die Lehrbefähigung für den katholischen Religionsunterricht/die evangelische  
Unterweisung erworben.

....., den ..... 19.....  
(Sitz des Prüfungsamtes) (Datum des Tages der Feststellung des Ergebnisses)

Prüfungsaamt  
für die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule  
(Grund- und Hauptschule)

(Siegel)

.....  
(Unterschrift des Leiters)

**Anlage 6**

[b) falls keine Angabe über  
das Bekenntnis gewünscht wird]

**Z e u g n i s**

über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule  
(Grund- und Hauptschule)

Herr: Frau .....  
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am ..... in .....  
hat den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule)  
vom ..... bis ..... abgeleistet.

Er/Sie hat sich der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) am ..... unterzogen.  
(Datum des Tages der mündlichen Prüfung)

Er/Sie hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) ..... bestanden.

Er/Sie hat damit die Befähigung zum Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) erworben.

, den ..... 19.....  
(Sitz des Prüfungsamtes) (Datum des Tages der Feststellung des Ergebnisses)

Prüfungsaamt  
für die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule  
(Grund- und Hauptschule)

(Siegel)

.....  
(Unterschrift des Leiters)

**Anlage 7**

**B e s c h e i n i g u n g**  
 über die nicht bestandene Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule  
 (Grund- und Hauptschule)

Herr/Frau .....  
 (Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchennamen)

geboren am ..... in .....  
 hat den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule)  
 vom ..... bis ..... abgeleistet.

Er/Sie hat sich der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) am ..... unterzogen.  
 (Datum des Tages der mündlichen Prüfung)

Er/Sie hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) nicht bestanden.

Er/Sie \*) kann die Prüfung frühestens am ..... wiederholen.

Folgende Prüfungsleistungen werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet:

.....

.....

.....

....., den ..... 19.....  
 (Sitz des Prüfungsaamtes) (Datum des Tages der Feststellung des Ergebnisses)

**Prüfungsaamt**  
 für die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule  
 (Grund- und Hauptschule)

(Siegel)

.....  
 (Unterschrift des Leiters)

\*) Entfällt, sofern die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

— MBl. NW. 1968 S. 1816.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein, Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf.

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
 Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
 Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
 Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
 Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
 Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15,20 DM.  
 Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.